

II-3755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Präs.: 1978 -05- 23 No. 92/A

der Abgeordneten Schemer, Ing. Hobl, Dr. Schranz

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971  
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

BG vom.....mit dem das Bundesstraßengesetz geändert  
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286 in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im Verzeichnis 2, Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) hat  
die Beschreibung der Strecke der S 1 Marchfelder Schnellstraße  
wie folgt zu lauten:  
  
Wien/Eßling - Staatsgrenze bei Schloßhof.
2. Das Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird ergänzt wie folgt:

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 226	Floridsdorfer Straße	Wien/Gürtelbrücke (S 2, B 221) - Adalbert Stifter Straße - Floridsdorfer Brücke - Floridsdorfer Hauptstraße - Wien/Prager Straße (S 2, B 3).

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Bautenausschuß zuzuweisen.

## Erläuterungen

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 sind Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Die in Bau befindliche Floridsdorferbrücke und die anschließenden Straßenzüge - nördlich der Donau die Prager Straße von der Anschlußstelle zur S 2 Donaukanal Schnellstraße und die Floridsdorfer Hauptstraße, südlich der Donau die Adalbert Stifter Straße von der Anschlußstelle Gürtelbrücke der S 2 und der Friedrich Engels Platz - haben zweifellos Bedeutung für den Durchzugsverkehr (vom nördlichen Niederösterreich nach Wien) erlangt. Sie sind daher durch Bundesgesetz als Bundesstraße zu erklären.

Hingegen hat die im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286 enthaltene S 1 Marchfelder Schnellstraße im Bereich Wien/Kaisermühlen (Knoten mit der A 20, A 22 und A 24) - Wien/Eßling, die noch nicht gebaut ist, keine Bedeutung für den Durchzugsverkehr mehr und ist daher gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 als Bundesstraße aufzulassen.

Eine Änderung des gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 bestehenden Straßenzuges mit der straßenpolizeilichen Bezeichnung B 301 Marchfelder Ersatzstraße, der an der Kreuzung Eßlinger Hauptstraße/Lannestraße an die von Westen kommende B 3 Donau Straße anschließt und über Groß Enzersdorf Richtung Schloßhof fährt, tritt dadurch nicht ein.